

Satzung

des Betriebssportverbandes Lingen e.V.

§ 1

Begriff, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband/Verein führt den Namen Betriebssportverband Lingen e.V.

1. Der Betriebssportverband Lingen, nachfolgend BSV genannt, ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Betriebssportgemeinschaften und Freizeitorganisationen, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern. Der BSV hat seinen Geschäftssitz in Lingen (Ems) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
3. Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 52 ff.).

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des BSV ist die Förderung des Betriebssports als Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage. Er will vor allem solche Betriebsangehörige und Freizeitgruppen dem Sport zuführen, die keinen oder kaum Sport ausüben oder bisher dem Gruppensport ferngeblieben sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Veranstaltungen, sportlicher Übungen und Leistungen. Dies geschieht durch die Organisation und Durchführung seines Sportbetriebes für die Mitglieder (Stadtmeisterschaften, Turniere, Gesundheitsförderungskurse, Pokalspiele).
2. Der BSV vertritt die Interessen des Betriebssports gegenüber den Behörden, dem Landesbetriebssportverband (LBSVN) und des Landessportbundes sowie den Sportfachverbänden.
3. Der BSV bekennt sich zum Gedanken des Amateursports. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassistischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt.
4. Er erstrebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Niedersachsen sowie dessen Gliederungen und Sportfachverbänden.
5. Der BSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen -soweit sie angemessen und nachgewiesen sind- erstattet werden. Näheres kann in einer Finanzordnung (s. § 4 der Satzung) geregelt werden. Eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.
6. Der BSV erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag in Geld, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festlegt (§ 13 der Satzung). Startgelder, Kursgebühren und Umlagen bleiben davon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der BSV ist Mitglied im Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des BSV werden durch diese Satzung festgelegt und können Darüber hinaus durch nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt werden.

- a) Ehrenordnung (Anlage 1 und Bestandteil der Satzung)
- b) Rechtsordnung
- c) Spielordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Finanzordnung

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum BSV kann jede natürliche und juristische Person und jede Betriebs-sportgemeinschaft (BSG) durch formlosen Antrag und in der Regel durch die unterschriebene Abgabe des jährlich neu zu stellenden Bestandserhebungsbogens für die Sportversicherung über den LBSVN e.V. erwerben. Die Betriebssportgemeinschaften / Spielgemeinschaften oder Freizeitorganisationen sind in der Regel rechtlich unselbstständig.
2. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Einzelpersonen nach den Vorgaben einer Ehrenordnung (§ 4 der Satzung) ernannt werden. Ein Stimmrecht ergibt sich im Fall einer Ehrenmitgliedschaft nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt und durch Nichtabgabe des jährlichen Bestandserhebungsbogens
- b) durch Auflösung einer BSG, (Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage der Auflösung, gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.)
- c) durch Auflösung des BSV,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des BSV sind berechtigt,

1. an dem vom BSV organisierten Sportbetrieben (Pokal-, Freundschaftsspiele, Turniere Kurse usw.) teilzunehmen,

2. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Spielordnungen des BSV sowie dessen Beschlüsse zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des BSV zu handeln, und
3. die in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 9 Organe des Verbandes

sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

Über alle von Organen des Verbandes durchgeführten Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Verbandsleitung zustehenden Rechte werden auf der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des BSV ausgeübt.
2. Die Jahreshauptversammlung soll jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, durchgeführt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
3. Anträge müssen dem Vorstand (Schriftführer) mindestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Auflösung des BSV gilt § 19 der Satzung.
6. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.

2. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Im Antrag müssen die Punkte für die Tagesordnung angegeben werden.

§ 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- a) Vorstandsmitglieder des BSV - je 1 Stimme
- b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Spartenleiter bzw. deren Vertreter) - je 1 Stimme
- c) BSG'en verfügen über 1 Stimme je angefangene Anzahl von **20 Mitgliedern**.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind, zu.

Ihrer Beschlussfähigkeit unterliegen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- d) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung; Entgegennahme des Jahresberichtes vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Bei Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Dabei gilt dann die erreichte höchste Stimmenzahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dem Protokoll ist eine Liste über die Anwesenden beizufügen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen (soweit erforderlich)

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand des BSV (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart (Schatzmeister)

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei immer einer der Vorsitzenden dabei sein muss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, wobei der 1. Vorsitzende an ungeraden Kalenderjahren und der stellvertretende Vorsitzende an geraden Kalenderjahren zu wählen ist. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Personalunion von zwei Ämtern im Verband, mit Ausnahme des Amtes des 1. und des stellvertretenden Vorsitzenden, ist möglich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 4 der Satzung).

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Spartenleitern bzw. deren Vertretern.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Verbandsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen

§ 16

Pflichten und Rechte des Gesamtvorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Verbandes nach der Satzung und den Ordnungen des BSV sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gefassten Beschlüsse zu führen.

2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verband, beruft und leitet die Jahreshauptversammlung sowie die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg, per Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn **alle** Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum beschließenden Punkt abgeben (Umlaufverfahren).

- b) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung in allen verbandsbezogenen Angelegenheiten.

- c) Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr des Verbandes und für die Protokollführung auf der Jahreshauptversammlung und den Sitzungen des Vorstandes verantwortlich.
- d) Der Kassenwart (Schatzmeister) ist für die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes verantwortlich.
- e) Die Spartenleiter sind für alle sportlichen Veranstaltungen, die vom BSV organisiert und durchgeführt werden, verantwortlich.
- f) Ein evtl. Pressewart ist unter Abstimmung mit dem Vorsitzenden für die Ausgestaltung und das Fertigen von Veröffentlichungen, soweit sie den BSV betreffen, verantwortlich.
- g) Die Spartenleiter und Spielkoordinatoren der jeweiligen Sparten, bzw. deren Vertreter unterstützen den Vorstand. Sie handeln eigenverantwortlich hinsichtlich Organisation und Abwicklung ihrer Sportangebote.

§ 17 Die Kassenprüfer

Mindestens zwei gewählte Kassenprüfer (§ 13 der Satzung) haben gemeinsam die Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist dem Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist zulässig.

Kassenprüfer dürfen für längstens vier Jahre gewählt werden.

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung zu ihren Sitzungen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Mail erfolgt ist. (Ausnahme bildet die Jahreshauptversammlung gem. §§ 10 und 13).

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vorstehende gilt auch für den Fall, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSV an den Förderverein Kinder- Jugend- und Kulturzentrum „Alter Schlachthof“ Lingen (Ems) e. V. Satzungszweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit in enger und aufsichtsbehördlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Lingen (Ems). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Lingen

ausgeführt werden. Das Vermögen des BSV ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Lingen (Ems), 15.12.1980

Neufassung im November 1993

1. Ergänzung im April 1995
2. Ergänzung/Änderung im September 2009
3. Ergänzung/Änderung am 17. Juni 2015

Peters

1. Vorsitzender

Neitzke

2. Vorsitzender

Kampen

Schriftführer

Kühn

Schatzmeister